

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1854**

51 (28.6.1854)

181

Großherzoglich Badisches

# Anzeiger-Blatt

für den  
**Mittelrhein-Kreis.**

---

**N<sup>o</sup>. 51.**                      **Mittwoch, den 28. Juni**                      **1854.**

---

Nr. 15,973. Die Gebührenanrechnung der Bürgermeister und Gemeinderäthe für Einrichtungen innerhalb des Orts bei der Feuerversicherungs-Einschätzung betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 23. v. M., Nr. 7928, in obigem Betreff ausgesprochen:

Nach §. 34, lit. a. des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude sind die Kosten des regelmäßigen allgemeinen Umgangs nach §. 28, sowie der allgemeinen Revision nach §. 33 von den betreffenden Gemeinden zu tragen, insoweit als sie das Personal dazu ernennen, oder ihre Beamten dazu mitwirken.

Insoweit nun Mitglieder des Gemeinderaths bei solchen Geschäften mitzuwirken haben, erscheint dieß lediglich als die Ausübung eines Theiles ihrer Dienstobliegenheiten und zwar als eine Verrichtung für die Gemeinde, deren Casse die deßfalligen Gebühren zur Last fallen würden, in welchem Falle die Gemeindebeamten nach §. 36 der Gemeindeordnung und nach §. 3 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. October 1835 (Reg.-Bl. Nr. LIII.) innerhalb des Ortes keine Gebühren anzusprechen haben.

Dieß wird zur Nachachtung bekannt gegeben und ist von den Bezirksämtern in den Local-Verordnungsblättern gleichfalls zu veröffentlichen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1854.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Eccard.

Nr. 13,551. Die Concession des Kaufmanns Conrad Kenner in Mannheim zur Beförderung von Auswanderern betr.

Mit Bezug auf dieseitige Bekanntmachung vom 1. Februar d. J., Nr. 2689, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Conrad Kenner dahier ertheilte Concession zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika über Antwerpen erloschen ist.

Mannheim, den 21. Juni 1854.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Böhme.

Auf den Antrag der Großh. Staatsanwälte bei den Hofgerichten werden auf den Grund der §§. 3, 12, 18, 24, 28, 1 und 5, 32, 36 des Pressgesetzes die polizeilich verfügten Beschlagnahmen nachbenannter Nummern und Druckschriften gerichtlich bestätigt, und zugleich die Vernichtung aller mit Beschlagnahme belegten, ferner an öffentlichen Orten oder im Besitze der im gedachten Paragraphen erwähnten Personen befindlichen Exemplare verfügt:

**Bei dem Bezirksamt Gengenbach:**

Nr. 10,788. Vom 14. Juni 1854. Die Flugschrift „Die Verfolgung der Kirche in Baden“.

**Bei dem Bezirksamt Korb:**

Nr. 7004. Vom 20. Juni 1854. Die Flugschrift „Ein Licht zu der Beleuchtung des von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu Freiburg an sämtliche Decanate erlassenen Circulars vom 5. Mai 1854, das katholische Kirchenvermögen betr. Druck von Georg Kimmelin in Stuttgart“.

**Bei dem Stadtamt Mannheim:**

Nr. 16,834. Vom 14. Juni 1854. Die „Johannes Ronge“ gezeichnete und „An das deutsche Volk u. c. d. d. Mai 1854“ überschriebene Flugschrift.

**Bei dem Oberamt Seidelberg:**

Nr. 1960. Vom 21. Juni 1854. Die Nr. 23 u. 24 des „katholischen Sonntagsblatts“.

**Bei dem Bezirksamt Breisach:**

Nr. 20,189. Vom 19. Juni 1854. Die Nr. 23 des „Frankfurter katholischen Kirchenblatts“.

**Bei dem Stadtamt Freiburg:**

Nr. 19,927. Vom 23. Juni 1854. Die Nr. 69 u. 72 der „Neuen Sion“.

Nr. 20,191. Vom 24. Juni 1854. Die Nr. 42, 43, 44 u. 45 der „Wiener Kirchenzeitung“.

**Schuldienstinrichten.**

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 39) bei ihren vorgesetzten Bezirksamtschulverwaltungen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Franz Xaver Horne ist der kath. Schuldienst zu Döhningen, Amts Radolphyszell, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 170 Schulkindern auf jährlich 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen und wird mit dem Anfügen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, daß sich der künftige Lehrer die Vereinigung des Mesner- und Organistendienstes mit dem Schuldienste gefallen lassen müsse.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Joh. Band ist der kath. Filial-Schul- und Mesnerdienst zu Dörlinbach, Amts Ettenheim, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Ignaz Bastian ist die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Oberhausen, Amts Renzingen, mit dem Dienst Einkommen der dritten Classe, nebst freier Wohnung und dem dritten Theil des Schulgeldes, welches bei einer Zahl von etwa 360 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, in Erledigung gekommen.

Der kath. Filial-Schuldienst zu Neusaged, Amts Bühl, ist dem Schulverwalter Vinzens Kempf dafselbst übertragen worden.

Der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Oberbiederbach, Amts Waldkirch, ist dem Unterlehrer Carl Meyer zu Elzach übertragen worden.

Der kath. Schul-, Mesner- und Organistendienst zu Kronau, Amts Philippsburg, ist dem Hauptlehrer Johann Brehm zu Sedenheim, Amts Schwetzingen, übertragen worden.

**Obrigkeithliche Bekanntmachungen.**

**Vorladungen.**

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharfen und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Adelsheim:

Johann Gottlieb Keller von Sennfeld, Soldat im Großh. 3. Infanterie-Regiment.

Georg Gottlieb Keller von Unterkessach, Soldat beim Großh. 3. Infanterie-Regiment.

Heinrich Herold von Adelsheim, Soldat im Großh. 3. Infanterie-Regiment.

Gottfried Michael Müller aus Sindolsheim.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Georg Meier von Diersburg, Soldat vom Großh. 2. Füsilier-Bataillon.

Aus dem Bezirksamt Stausen:

Reiter Johann Baptist Pfefferle von Unter- münsterthal. Signalement: Größe 5' 7" 1", Körperbau stark, Gesichtsfarbe blaß, Augen grau, Haare blond, Nase dick.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

[1] Franz Xaver Haberstock, gebürtig von Dangstetten, Soldat vom Großh. 2. Füsilier-Bataillon.

**Straferkenntnisse.**

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Landamt Karlsruhe:

Pionier Franz Holl von Mühlburg.

Aus dem Bezirksamt Sinsheim:

Hautboist Wilhelm Friedrich Ziegler von Kirchart.

Aus dem Bezirksamt Stausen:

Kanonier Andreas Gutgsell von Pfaffenweiler.

Aus dem Bezirksamt Jestetten:

Soldat Benedikt Wasmser von Bühl.

Nr. 10,203. Die diesseitige Aufforderung vom 2. d. M., Nr. 9437, gegen Kanonier Christian Klempf von Rappenu wird, da sich derselbe entleibt und dessen Leiche vor Kurzem aufgefunden wurde, hiermit zurückgenommen.

Neckarbischofsheim, den 19. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.

Kunz.

Nr. 14,699. Das von uns unterm 21. März l. J., Nr. 10,737, gegen Carl Friedrich Kleinhli von Pforzheim wegen Refraktion erlassene Erkenntniß wird hiermit zurückgenommen.

Pforzheim, den 5. Mai 1854.

Großh. Oberamt.

Gartner.

Gregor Manz von Bühlenthal hat sich unerlaubt von Hause entfernt und ist wahrscheinlich nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er des bad. Staats- und Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% seines bereits mitgenommenen oder später ausgeführt werdenden Vermögens angeordnet würde.

Bühl, den 7. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
Beringer.

Gregor Wolf von Moos hat sich unerlaubt von Hause entfernt und ist wahrscheinlich nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er des bad. Staats- und Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% seines bereits mitgenommenen oder später ausgeführt werdenden Vermögens angeordnet würde.

Bühl, den 7. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
Beringer.

Nr. 12,598. Da der Metzger Sigmund Seligmann von Wangen der Aufforderung vom 19. Januar d. J., Nr. 1565, keine Folge geleistet hat, so wird er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensstrafe und in die Kosten verfällt.

Nadolphszell, den 21. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
Blattmann.

Nr. 22,786. Nachdem sich die Ehefrau des flüchtigen Büchsenmachers Georg Donak von Rastatt auf die öffentliche Aufforderung vom 25. Februar d. J., Nr. 7881, bis jetzt nicht gestellt hat, so wird solche hiermit ihres Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Rastatt, den 14. Juni 1854.

Großh. Oberamt.  
v. Hennin.

Nr. 13,061. Der unerlaubt ausgetretene Georg Maucher von Burbach wird des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Ettlingen, den 22. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
Waag.

Nr. 17,335. Da die Nikolaus Meier's Eheleute von Gamsburst und deren Kinder Magdalena, Eleonora und Emma der Aufforderung vom 25. April d. J., Nr. 11,201, keine Folge geleistet haben, so werden sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensbuße, sowie in die veranlassenen Kosten verfällt.

Achern, den 16. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
Hippmann.

Nr. 17,469. Da der Wittwer Nikolaus Kopp von Waldum der Aufforderung vom 7. v. M., Nr. 12,445, keine Folge geleistet hat, so wird er des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensbuße, sowie in die veranlassenen Kosten verfällt.

Achern, den 16. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
Hippmann.

Nr. 5607. Eduard Kusmaul von Kehl erhält hiermit auf Antrag Großh. Physikats dahier nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung die Erlaubniß, die nach der Großh. bad. Medizinalordnung de 1806, Nr. X., einem Wundarzneidienere zustehenden chirurgischen Hilfeleistungen auszuüben und wurde auf gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschriften heute mittelst Handgelübde ordnungsmäßig verpflichtet.

Kork, den 21. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
v. Hunoltstein.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 21,700. Nachdem die Erben des Schlossermeisters Matheus Kemper von Kuppenheim auf dessen Verlassenschaft verzichtet haben, hat die Wittwe des letztern Agnes, geb. Warth, um Einweisung in Besiz und Gewähr dieser Erbschaft nachgesucht. Etwaige Einsprachen gegen dieß Begehren sind binnen 6 Wochen dahier zu erheben, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben werden würde.

Rastatt, den 3. Juni 1854.

Großh. Oberamt.

Nr. 16,204. (Versäumnungserkenntniß.) In Sachen der Maria Burger, geb. Friz von Dittenhöfen, gegen ihren Ehemann Joseph Burger, Vermögensabsonderung betr., werden die Thatfachen der Klage für zugestanden, die Einreden für versäumt erklärt und zu Recht erkannt: Die Klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern zu lassen und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten schuldig 202 fl. binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung der Klägerin zu bezahlen. V. R. W. Gründe: Die Klage ist thatsächlich und gemäß L.-R.-S. 1443 rechtlich begründet und wird solche gemäß §. 323 als zugestanden angenommen, wegen des Kostenpunktes wird auf §. 168 Proz.-Ordn. verwiesen.

Achern, den 14. Juni 1854.

Großh. Bezirksamt.  
Gautier.

Nr. 9689. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Andreas Ziegler von Haslach, Marie Anna, geb. Rappke von Fischerbach, gegen ihren Ehemann von hier, Vermögensabsonderung betr., wird zu Recht erkannt: Es sei die unter den Parteien bestehende Gütergemeinschaft für aufgelöst zu

erklären und das beiderseitige Vermögen zu sondern, unter Verfallung des Beklagten in die Kosten. D. R. W.

So geschehen Haslach, den 22. Juni 1854.  
Großh. Bezirksamt.  
Pfeiffer.

Nr. 12,811. Der Müller Hofheinz von Sidingen hat den Wasserbau seines Mühlwerkes verändert und um nachträgliche Genehmigung hiezu, sowie um die Erlaubniß, neben der Mahlmühle eine Delmühle errichten zu dürfen, gebeten. Es werden daher alle Diejenigen, welche gegen die jetzige Mühleneinrichtung des Bittstellers, sowie gegen die Errichtung einer Delmühle eine Einsprache zu erheben haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen dahier vorzubringen, widrigenfalls keine Rücksicht darauf mehr genommen werden würde.

Bretten, den 16. Juni 1854.  
Großh. Bezirksamt.  
Flad.

Nr. 2182. Durch Beschluß Großh. Regierung des Oberrheinkreises vom 4. Dezember 1850, Nr. 22,953, wurde die Berichtigung der Unterpfandsbücher der Gemeinde Buchholz verfügt und wird dieses Geschäft

Dienstag, den 11. Juli d. J.,  
Vormittags 8 Uhr,

im Rathszimmer zu Buchholz durch den Assistenten Wimmer begonnen und daselbst bis zur Beendigung jede folgende Woche Dienstags und Mittwochs fortgesetzt.

Waldfirch, den 20. Juni 1854.  
Großh. Amtsrevisorat.  
Näher.

### Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholten werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Wiesloch:

Die ledige Sophie Weigel von Obernhof, auf Donnerstag, den 6. Juli l. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Catharina Schuh, ledig von Gamsfurt, auf Dienstag, den 4. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr, auf dieseitiger Amtskanzlei.

### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfah-

ren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Durlach:

[1] An den in Gant erkannten Köhlewirth Lorenz Wolf von Jöhlingen, auf Donnerstag, den 20. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, auf dieseitiger Oberamtskanzlei.

### Präclustiv-Bescheide.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldeung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von dere vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Landamt Karlsruhe:

In der Gantsache des verstorbenen Notars Behrens von Graben, unterm 23. Juni 1854.

Aus dem Oberamt Durlach:

In der Gantsache des verstorbenen Ochsenwirths Schifke von Kleinsteinbach, unterm 14. Juni 1854.

### Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Wallbörn:

des der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft auf der Gemarkung des Kudacher Hofes (Gemeinde Altheim) zustehenden Zehnten.

des den Erbbeständern auf dem Kudacher Hof, Gemeinde Altheim, auf der Gemarkung dieser letzteren Gemeinde zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Tauberbischofsheim:

des dem Julius-Hospital Würzburg auf der Gemarkung Implingen zustehenden Zehnten.

des der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft auf der Gemarkung Großrindersfeld zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Staufen:

[2] des der katholischen Pfarrei Wettelbrunn auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Salem:

des Zehnten der Pfarrei Roggenbeuren auf der Gemarkung Thänen.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnknecht, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Carlsruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsch.